

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-010/14
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 37

Termin der Tagung: 26.11.2014

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	14.10.2014	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	18.11.2014	☒ Hauptausschuss	19.11.2014
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.11.2014	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.11.2014
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus (Feuerwehrkostensatzung) mit Kostenersatztarif ab 01.01.2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus (Feuerwehrsatzung) mit Kostenersatztarif ab 01.01.2015“ beschließen.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Im Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Brandenburg wird den Trägern des Brandschutzes die Vorhaltung einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden, leistungsfähigen Feuerwehr, als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen. Dabei hat die Stadt Cottbus alle vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und
3. bei Großschadensereignissen und Katastrophen zu gewährleisten.

In diesem Rahmen ist für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Cottbus kein Kostenersatz zu erheben.

Ausnahmen von der Gebührenfreiheit sieht der Gesetzgeber allerdings im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vor.

In den, im § 45 Abs. 1 bestimmten Fällen, können die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr dem Verursacher/Eigentümer bzw. Halter in Rechnung gestellt werden.

Dies ist u.a. dann der Fall, wenn:

- die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- die Gefahr beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist.
- die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter entstanden ist.
- ein Veranstalter verantwortlich ist eine Brandsicherheitswache/ Brandwache zu stellen.
- ein Tier geborgen oder gerettet worden ist.
- Wasser aus einem Gebäude entfernt wurde.
- wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert wurden.
- eine Brandmeldeanlage einen Fehlalarm ausgelöst hat.

Ferner wurde die aktuelle Rechtsprechung in der vorgelegten Feuerwehrsatzung berücksichtigt.

Insbesondere die Urteile des OVG Berlin-Brandenburg und des VG Potsdam geben auf, die Kalkulation des Kostenersatzes minutengenau abzurechnen.

Nach einer Würdigung der rechtlichen Situation zu Möglichkeiten über die Erhebung von Kostenersatz für Feuerwehreinsätze wird mit dieser angepassten Feuerwehrsatzung Rechtskonformität erreicht.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 012 126 010

Erträge: Einnahmen aus Kostenersatz: 45.200,00 €

Aufwand: ansatzfähige Kosten: 9.029.978,83 €

Finanzhaushalt: 012 126 010

Einzahlungen: 101.000,00 €

Auszahlungen: 7.674.568,72 €

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt:

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt:

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

keine